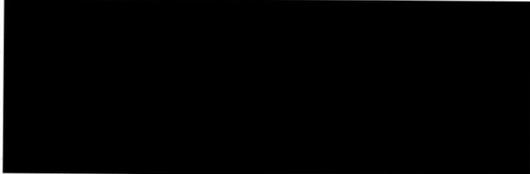




Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)



Fachbereich Gesundheit

Ansprechpartner: [Redacted]

Dienstgebäude: Niemeyerstraße 1
06110 Halle

Telefon: 0345 / 221-3221

Telefax: 0345 - 221-3222

Sprechzeiten: nach Terminabsprache

Internet: www.halle.de

E-Mail: gesundheit@halle.de

Unser Zeichen: 2023/OBJ.P/000.374-0

Halle (Saale), 18.07.2023

Gebührenbescheid zum Antrag auf Auskunft nach Informationszugangsgesetz (IZG)

Sehr geehrte [Redacted]

Sie werden hiermit aufgefordert, den **Betrag von 500,00 Euro** innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des unten angegebenen Verwendungszwecks auf das folgende Konto zu überweisen:

Verwendungszweck: GP: 1100296932
BZ: 590000004580

Empfänger: Stadt Halle (Saale)

IBAN: DE67 8005 3762 0380 0118 55

BIC: NOLADE21HAL

Begründung:

Auf Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichts Halle (Aktenzeichen: 7 A 76/23 HAL) vom 31. Mai 2023 über die Gewährung von Informationen wurde Ihnen mit Schreiben vom 25.06.2023 die Ihrem Antrag entsprechende Auskunft erteilt. Bereits vor Erteilung der Auskunft wurden Sie darüber informiert, dass die Erteilung der Auskunft gebührenpflichtig sein wird.

Rechtsgrundlage dieses Gebührenbescheides ist § 10 Abs. 1 und 3 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) i. V. m. Teil A Nr. 1 der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Kosten nach dem IZG LSA (IZG LSA KostVO). § 10 Abs. 1 IZG LSA verweist zudem auf das Verwaltungskostengesetz LSA. Danach findet § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung

des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) Anwendung, wonach die Gebühr nach dem angefallenen Zeitaufwand zu bemessen ist.

Zu der Bearbeitung Ihres Antrages gehörten unter anderem die Auswertung von Daten aus dem „Halleschen Pandemie Manager“ und der Auswertung der Software SurvNet@RKI. Insgesamt waren die mit der Auskunftserteilung befassten Beschäftigten mindestens 9 Arbeitsstunden nach dem IZG LSA befasst, hierzu im Detail:

Erläuterung der Kosten:

Kostentarif für Gebühr nach Zeitaufwand	Stunden	Stundensatz in Euro	Gebühr insgesamt in Euro
§ 3 Abs.1 Nr. 3 AIIGO LSA	6	57,00	342,00
§ 3 Abs.1 Nr.4 AIIGO LSA	3	71,00	213,00
			<u>Insgesamt:</u> 555,00

Die mit der Auskunftserteilung befassten Beschäftigten sind wie folgend eingruppiert:

- Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte und als
- Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte.

Für diese ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 AIIGO LSA ein Stundensatz von 71 Euro und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 AIIGO LSA ein Stundensatz von 57 Euro zugrunde zu legen. Daraus ergäbe sich rechnerisch eine Gebühr nach dem angefallenen Zeitaufwand in Höhe von 555,00 Euro. Da dieser Betrag jedoch die Höchstgebühr von 500,00 Euro für die Erteilung von Auskünften nach § 1 Abs. 2 i. V. m. 7 Abs. 3 IZG LSA gemäß Teil A Nr. 1 der IZG LSA KostVO überschreitet, ist die Gebühr zu „kappen“, somit kann die Gebühr höchstens 500,00 Euro betragen.

Zum Gebührenfestsetzungsermessen ist anzumerken, dass eine Prüfung stattgefunden hat. Eine Gebührenbefreiung nach § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurde geprüft. Danach kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse an einer Gebührenbefreiung im Sinne des § 2 Abs. 2 VwKostG LSA ist nur zu bejahen, wenn dieses Interesse höher zu bewerten ist als das Interesse daran, dass für bestimmte Verwaltungshandlungen eine Gegenleistung in Form einer Gebühr zu erbringen ist (vgl. OVG LSA, Urt. v. 14.02.2013).

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen jedoch nicht vor:

Für die Gebührenbefreiung nach § 2 Abs. 2 VwKostG LSA ist maßgeblich, ob die Behörde mit der Gewährung des Informationszugangs ein eigenes- von ihr selbst zu wahrendes-öffentliches Interesse befriedigt hat. Es handelt sich um eine eng begrenzte Ausnahme, die in der Regel nur dann eingreift, wenn die Amtshandlung auch ohne Antrag vorzunehmen wäre. Im vorliegenden Fall wäre der Informationszugang ohne Ihren IZG-Antrag nicht gewährt worden.

Auch eine Pflicht zur Veröffentlichung der Ihnen gewährten Informationen in einem elektronischen Informationsregister bestand (und besteht) nicht.

Daher liegen die Voraussetzungen für ein Absehen einer Gebührenbefreiung nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), eingelegt werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

Mit freundlichen Grüßen



FA für Öffentliches Gesundheitswesen
FÄ für Kinderheilkunde
Fachbereichsleiterin